

§ 4 MntDBwVVDV — Bestandteile des Vorbereitungsdienstes

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung

Stand: 17.03.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Vorbereitungsdienst besteht nach § 15 Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.
- (2) Die fachtheoretische Ausbildung besteht aus den Ausbildungsabschnitten Einführungslehrgang und Abschlusslehrgang.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung besteht aus den folgenden Ausbildungsabschnitten:
1. Einführungspraktikum,
 2. praktische Ausbildung,
 3. praxisbezogene Lehrveranstaltungen und
 4. berufspraktische Fremdsprachenausbildung.

In der praktischen Ausbildung durchlaufen die Anwärtnerinnen und Anwärtler mehrere Ausbildungsstationen.

- (4) Die Ausbildungsabschnitte bauen aufeinander auf.

Zitiervorschlag: § 4 MntDBwVVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MntDBwVVDV/4>